

Wesentliche geschäftliche Bedingungen für den Netzzugang zum Endverteilungsnetz der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG

Diese wesentlichen geschäftlichen Bedingungen beschreiben die Grundlagen zur Durchführung des Netzzugangs bei Erdgas. Im Einzelfall muss ein verbindlicher Netzzugangsvertrag zwischen der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG und dem Transportkunden abgeschlossen werden.

1. Gegenstand des Geschäftes

Die STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG ermöglicht den Zugang zu ihrem Endverteilungsnetz auf Grundlage der Verbändevereinbarung Gas vom 3. Mai 2002.

Im Netzzugangsvertrag wird eine maximal nutzbare Stundenleistung (kWh/h) sowie eine Transportmenge (kWh/Jahr) vereinbart. Die STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG stellt die vereinbarte maximal nutzbare Stundenleistung zuzüglich einer Steuerungsdifferenz von 2 % entgeltlich zu Verfügung. Eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme des Endverteilungsnetzes durch den Transportkunden ist nicht zulässig.

Zur Durchführung des Netzzugangs erbringen die STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG alle erforderlichen Systemdienstleistungen.

Die bei den Netzzugangsentgelten genannten Entgelte gelten für den Netzzugang bei bestehenden Netzanschlüssen. Bei neu zu erstellenden oder zu ändernden Netzanschlüssen werden die Kosten für Erstellung, Betrieb und Instandhaltung des technischen Netzzuganges, insbesondere auch der dazugehörigen Mess-, Regelungs-, und Übertragungseinrichtungen, gesondert berechnet. Grundsätzlich ist jede Erdgasübernahmeanlage nach den jeweils geltenden Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik, den DVGW-Richtlinien und den DIN-Normen zu planen, zu bauen und zu betreiben. Gleiches gilt für die zu den Anlagen gehörigen Anschlussleitungen.

Zusätzliche Dienstleistungen wie z. B. Bilanzausgleich können individuell vereinbart werden. Sie sind nicht Bestandteil des Netzzugangsentgeltes.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen des Netzzuganges

Der Netzzugangsvertrag wird zwischen der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG und dem Transportkunden geschlossen. Der Transportkunde muss ein Unternehmen sein. Zwischen der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG und dem Netzanschlussnehmer (Eigentümer des erdgasversorgten Grundstücks) ist ein Netzanschlusskundenvertrag erforderlich. Außerdem ist ein Netzendkundenvertrag zwischen der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG und dem Erdgaskunden zu schließen.

3. Wirtschaftliche Voraussetzungen des Transportkunden

Netzzugang erhalten nur Transportkunden, die über eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung verfügen. Zur Absicherung möglicher Risiken aus dem Netzzugang verlangt die STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG eine angemessene Sicherungsleistung wie z. B. Bankbürgschaften oder Vorauszahlungen. Die entsprechenden Vereinbarungen werden im Netzzugangsvertrag geregelt.

4. Technische Voraussetzungen des Transportkunden

Zur Abwicklung und Abrechnung des Netzzuganges müssen die ein- bzw. ausgespeisten Erdgasmengen stundenweise gemessen und registriert werden.

Der Netzzugang zum Zweck der Belieferung ist deshalb nur für Erdgaskunden möglich, die über eine geeignete Leistungsmessung mit Datenfernübertragung verfügen.

Abweichend hiervon können private und gewerbliche Heizgaskunden auch ohne Leistungsmessung Netzzugang erhalten, sofern vom Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserversorger Lastprofile veröffentlicht wurden. In diesen Fällen wird das in der Verbändevereinbarung Gas vom 03. Mai 2002 beschriebene Lastprofilverfahren herangezogen.

5. Entgelt für den Netzzugang

Das Entgelt für den Netzzugang bezieht sich auf einen Zeitraum von einem Jahr und setzt sich aus Arbeitsentgelt, Leistungsentgelt, Entgelt für Systemdienstleistungen zusammen. Hierzu kommen ggf. Entgelt für Zusatzleistungen und Konzessionsabgabe. Auf die Summe ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (z.Zt. 19 %) zu entrichten.

Das Arbeitsentgelt ist für die tatsächliche transportierte Jahresmenge zu bezahlen.

Das Leistungsentgelt ist für die vereinbarte maximal nutzbare Stundenleistung (m³/h) am Ausspeisepunkt zu bezahlen. Bei Inanspruchnahme der Steuerungsdifferenz von 2 % durch den Transportkunden wird die zusätzliche Leistung mit dem gleichen spezifischen Leistungsentgelt wie die vereinbarte Stundenleistung abgerechnet. Für eine über die Steuerungsdifferenz von 2 % hinausgehende Leistungsanspruchnahme wird ein erhöhtes Leistungsentgelt berechnet. Einzelheiten hierzu regelt der Netzzugangsvertrag.

Das Entgelt für die Systemdienstleistungen wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Kundenkontakte berechnet. Als Kontakt gilt jeder Ablesungs- bzw. Abrechnungsvorgang.

Die Konzessionsabgabe wird in der jeweils gültigen Höhe entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung berechnet.

6. Zahlungsbedingungen

Die Abrechnungsperioden für das Netzzugangsentgelt werden individuell im Netzzugangsvertrag geregelt. Der Transportkunde leistet periodische Abschlagszahlungen, die sich an der Höhe des zu erwartenden Rechnungsbetrages orientieren.

7. Verfahrensablauf

Der einzuhaltende Verfahrensablauf ergibt sich aus Anlage (2). Ein Muster für eine Transportanfrage findet sich in Anlage (1).

8. Pflichten des Transportkunden

Der Transportkunde muss auf eigene Kosten sicherstellen, dass

- den stündlich ausgespeisten Mengen wärmeäquivalent und zeitgleich entsprechende Einspeisemengen gegenüberstehen,
- an den Einspeisestellen systemkompatibles Gas für den Transport ansteht und die in der Anlage „Kompatibilität“ der Verbändevereinbarung festgelegten Anforderungen erfüllt werden,
- ein ständig erreichbarer Ansprechpartner beim Transportkunden benannt wird, der über die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt.

Weitere Pflichten können im Netzzugangsvertrag vereinbart werden.

9. Engpassmanagement

Die STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG gewährt bei Knappheit von Transportkapazitäten Netzzugang nach folgenden Regeln:

1. Kapazitätsbedarf bei Lieferantenwechsel

Wechselt ein Endverbraucher zu einem neuen Lieferanten wird eine auf Grund des Lieferantenwechsels des Endkunden

- ggf. nicht mehr beanspruchte Kapazitätsbuchung oder
- eine entsprechende Kapazität im Endverteilernetz oder
- eine dem Endkunden zuzuordnende Kapazität in einer Stichleitung zu diesem Kunden vorrangig zur Deckung des durch den Lieferantenwechsel entstehenden Kapazitätsbedarf des Endkunden zur Verfügung gestellt.

2. Engpass der Transportkapazität und Transparenz

Ein Engpass der Transportkapazität liegt vor, wenn in den relevanten Netzteilen für konkurrierende Netzzugangsanfragen nur eine beschränkte und damit zur Deckung aller Anfragen nicht ausreichende, freie Transportkapazität zur Verfügung steht.

Die freie Transportkapazität wird ermittelt, indem von der insgesamt für die STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG verfügbaren technischen Transportkapazität die bereits für Dritte oder das eigene/verbundene Unternehmen vorzuhaltende Transportkapazität abgezogen wird.

Liegt ein Engpass der Transportkapazität vor, so werden die betroffenen Netzzugangsinteressenten schriftlich über die technische Kapazität und die Summe der Buchungen in den relevanten Netzteilen informiert. Eine Veröffentlichung im Internet steht hierbei einer schriftlichen Mitteilung gleich.

3. Allokationsverfahren (Zuteilungsverfahren)

Liegt ein Engpass von Transportkapazitäten vor, wird die Allokation der Kapazität nach dem nachstehenden Verfahren (zuvor veröffentlichten Verfahren) vorgenommen:

- Allokation nach dem Grundsatz „first committed – first served“, sofern sie übereinstimmen
- Unterscheiden sich die Netzzugangsanfragen hinsichtlich der nachgefragten Leistungen (z.B. Transportkapazität, Laufzeit etc.), wird mit dem Interessenten parallel über die Konditionen zur Erbringung der Leistungen verhandelt. Den Zuschlag erhält das aus Sicht der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG wirtschaftlich günstigste Angebot.

10. Unterbrechbare Netzzugangsverträge bei Kapazitätsengpässen

Steht keine ausreichende Transportkapazität zur vollständigen Deckung des Transportbegehrens zur Verfügung, kann der Netzzugangsinteressent ein Angebot über einen unterbrechbaren Netzzugangsvertrag anfragen.

11. Ansprechpartner des Netzbetreibers

Ansprechpartner für den Erdgastransport im Endverteilungsnetz der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG ist:

Philipp Walk
Leiter der Abteilung Technische Anlagen & Netze

STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG
Hallstattstraße 15
93309 Kelheim

T 09441 5032-400
F 09441 5032-499

Internet:
www.stadtwerke-kelheim.de
Mailto:
walk@stadtwerke-kelheim.de

STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG, Sitz in Kelheim
Eingetragen beim Amtsgericht Regensburg HRA 6425
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Erster Bürgermeister Horst Hartmann
Geschäftsführerin: Sabine Melbig